

**Niederschrift
über die 18. Sitzung des Stadtrates Unkel am
08.11.2016**

Diese Niederschrift besteht aus den Seiten 1 bis 15
mit den **Beschlüssen 194/14-19 bis 207/14-19**

Tagungsort: Ratssaal der Stadt Unkel
Unkel, Linzer Straße 2
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:35 Uhr

Die Einladung erfolgte am 28.10.2016 unter Beachtung des § 34 Abs. 3 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender: Hausen, Gerhard

Stadtrat Unkel

Borgolte, Dieter
Dr. Born-Siebicke, Gisela
Dr. Brenke, Siegfried
Buslei, Ewald
Conrad, Ludwig
Euskirchen, Wilfried
Küpper, Günter
Meyer, Bernd
Müller, Heinz-Peter
Mußhoff, Alfons
Plöger, Wolfgang
Schewe, Norbert
Schmidt, Elke
Schmitz, Daniel
Schober, Georg
Syllwasschy, Robin
Thomalla, Volker
Volkert, Rüdiger
von Wülfing, Knut

ferner anwesend: Fehr, Karsten, Bürgermeister VGV Unkel

abwesend: Hommerich, Michael
Mühlhöfer, Sascha
Richarz, Bernd

Schriftführerin: Steube, Petra

Tagesordnung:**öffentliche Sitzung:**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 1. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2016
- 3 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Stadt Unkel gem. § 112 GemO.
- 4 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Stadt Unkel gem. § 112 GemO.
- 5 Nahwärmenetz Unkel
Beantragung von Fördermitteln (Vorlagen-Nr.: 571/14-19)
- 6 Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel
Aufstellungsbeschluss (Vorlagen-Nr.: 501/14-19)
- 7 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG) -
Stadt Unkel (Vorlagen-Nr.: 516/14-19)
- 8 Grundstücksangelegenheiten - Künftige Nutzung des Freibadgeländes (Vorlagen-Nr.:
583/14-19)
- 9 Bauanträge/Bauvoranfragen
- 10 Mitteilungen und Anfragen

nichtöffentliche Sitzung:

- 11 Mitteilungen und Anfragen

Beschluss-Nr. 194/14-19:

Die vorstehende Tagesordnung wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates Unkel fest.

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

Aus den Reihen der Zuhörer wird das Wort einer Anwohnerin der Frankfurter Straße gewünscht.

Sie teilt zunächst mit, dass sie seit August in Unkel lebt und sich hier sehr wohl fühlen würde.

Sie fühlte sich jedoch benachteiligt anderen gegenüber wenn es um die Parksituation in Unkel ginge. Sie hat schon mehrfach eine gebührenpflichtige Verwarnung erhalten, aber die Falschparker auf dem „Willy-Brandt-Platz“ würden in den Abendstunden nie verwarnt. Dies fände sie nicht richtig.

TOP 2 1. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2016

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2016 liegen allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Beschluss-Nr. 195/14-19:

Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 3 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Stadt Unkel gem. § 112 GemO.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Unkel unter Vorsitz des Ratsmitgliedes Günter Küpper hat am 3. November 2016 getagt.

Die Niederschrift über die 3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Stadtrates Unkel liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Den Vorsitz zu TOP 3 und TOP 4 übernimmt das älteste anwesende Ratsmitglied Dieter Borgolte. Stadtbürgermeister Gerhard Hausen, der Beigeordnete Wolfgang Plöger und der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Karsten Fehr ziehen sich vom Sitzungstisch zurück.

**Zu TOP 3 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013
sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Stadt Unkel
gem. § 112 GemO.**

**Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Unkel
zum 31.12.2013 und Entlastung des Stadtbürgermeisters und
der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde
Unkel**

Herr Borgolte übergibt das Wort an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Günter Küpper.

Günter Küpper berichtet über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 03.11.2016.

Nach § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Stadtrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und nimmt die geprüften Anlagen zum Jahresabschluss zur Kenntnis.

Beschluss Nr.-196/14-19:

Der Stadtrat beschließt:

den Jahresabschluss zum 31.12.2013 in der vorliegenden Form zu beschließen und die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva auf 20.011.465,22 EUR festzustellen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Beschluss-Nr. 197/14-19:

Darüber hinaus beschließt der Stadtrat, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Stadt Unkel sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel gemäß § 114 GemO, Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 4 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Stadt Unkel gem. § 112 GemO.

Die Niederschrift über die 4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Stadtrates Unkel liegt allen Ratsmitgliedern als Tischvorlage vor.

Zu TOP 4 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Stadt Unkel gem. § 112 GemO.

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Unkel zum 31.12.2014 und Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Unkel

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Günter Küpper, berichtet über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 03.11.2016.

Nach § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Stadtrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und nimmt die geprüften Anlagen zum Jahresabschluss zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 198/14-19:

Der Stadtrat beschließt:

den Jahresabschluss zum 31.12.2014 in der vorliegenden Form und die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva auf 19.9924.042,51 EUR festzustellen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Beschluss-Nr. 199/14-19:

Darüber hinaus beschließt der Stadtrat, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Stadt Unkel sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel gemäß § 114 GemO, Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Beschluss-Nr. 200/14-19:

Desweiteren beschließt der Stadtrat Unkel, die Verrechnung des Jahresfehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2008 (180.322,79 EUR) mit der Kapitalrücklage, gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Stadtbürgermeister Hausen, die Beigeordneten Wolfgang Plöger und Dr. Siegfried Brenke sowie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Karsten Fehr nehmen wieder am Sitzungstisch platz. Stadtbürgermeister Gerhard Hausen übernimmt wieder den Vorsitz.

TOP 5 Nahwärmenetz Unkel Beantragung von Fördermitteln

Die Sitzungsvorlage 571/14-19 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Durch Beschluss des Stadtrates Unkel vom 14.07.2016 wurde die Kostenbeteiligung zur ingenieurtechnischen Vergabe der Planungsleistungen an das Ing.-Büro ibs zum Projekt „Nahwärmenetz Unkel“ erteilt.

In der Sitzung des Haupt-/Bau-/Wirtschaftsförderungs- und Planungsausschusses des Stadtrates Unkel am 29.09.2016 wurden die Planungsergebnisse inkl. vorläufiger Kostenschätzung seitens des Ing.-Büros vorgestellt.

Auf Basis dieser Erkenntnisse soll nunmehr als nächster Schritt die Einreichung des Projektes im Rahmen der angemeldeten Maßnahmenliste der Förderung KI 3.0 seitens der Verwaltung erfolgen.

Für die oben genannte Maßnahme werden im Doppelhaushalt 2017/2018 der Stadt Unkel 80.000 Euro Kostenbeteiligung eingestellt.

Beschluss-Nr.: 201/14-19

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, den Förderantrag nach KI 3.0 für das Projekt „Nahwärmenetz Unkel“ auf Basis der vorgestellten Planung des Ing.-Büros ibs einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen

4 Enthaltungen

TOP 6 Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel Aufstellungsbeschluss

Die Sitzungsvorlage 501/14-19 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Zum 1. Januar 2016 ist das Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen in erster Linie die Erhebung von Tourismus- und Gästebeiträgen (vormals: Fremdenverkehrs- und Kurbeiträge) und im speziellen den

- Kreis der erhebungsberechtigten Kommunen
- beitragsfähigen Aufwand
- beitragspflichtigen Personenkreis

In Anlehnung an die in der Tourismusstrategie 2015 des Landes Rheinland-Pfalz verwendeten Bezeichnungen ist anstatt des Gesetzesbegriffs des Fremdenverkehrsbeitrages der zeitgemäße Begriff Tourismusbeitrag eingeführt worden.

Für Beitragssatzungen, die auf Grund des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erlassen worden sind, ist **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016** die vormalige Regelung des § 12 weiter anzuwenden (Artikel 3 des eingangs genannten Landesgesetzes). Sollten auch über das Jahr 2016 hinaus Beiträge erhoben werden, ist es erforderlich im Laufe des Jahres 2016 die Beitragssatzung im Hinblick auf die geänderte Rechtslage zu überarbeiten und insbesondere auch die Kalkulation der Beiträge zu überprüfen. Zu den vorstehend aufgeführten Änderungen durch das Landesgesetz vom 22. Dezember 2015 im Einzelnen folgendes:

Erweiterung des Kreises der erhebungsberechtigten Kommunen

Einen Tourismusbeitrag erheben können seit dem 1. Januar 2016 nicht mehr nur Gemeinden/Städte, die mit einer Artbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 des Kurortgesetzes anerkannt sind, sondern **alle** Gemeinden/Städte, die Aufwendungen für die

Tourismuswerbung und die
touristischen Einrichtungen sowie die
zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen

haben.

Nach der Gesetzesbegründung (Seite 13) zählen zu diesen Aufwendungen auch Zuschüsse und Umlagen.

Beitragspflichtig sind **alle** selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen auf Grund des Tourismus **unmittelbar** oder **mittelbar** besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Nach der Gesetzesänderung reicht es aus, dass die mittelbar bevorteilten Betriebsarten wichtige Voraussetzungen dafür schaffen, dass die unmittelbar bevorteilten Betriebsarten überhaupt in der Lage sind, ihrerseits Leistungen des Bedarfs der Touristen zu erbringen. Der wirtschaftliche Vorteil ist danach bei jedem Unternehmen zu sehen, dessen Verdienstmöglichkeiten ihre Ursachen zumindest teilweise im örtlichen Tourismus hat.

Unmittelbare Vorteile sind allen selbständig Erwerbstätigen geboten, die zur Bedarfsdeckung von Touristen geeignete Leistungen anbieten. Mittelbare Vorteile sind denen geboten, die zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter selbständig Erwerbstätiger geeignete Leistungen anbieten. Mittelbare Vorteile können auch bei Betriebsarten bejaht werden, deren Leistungen zwar nicht an Touristen weiter gereicht werden, aber wichtige Voraussetzungen für die direkte Bedarfsdeckung der Touristen schaffen so dass die unmittelbar bevorteilten Betriebsarten überhaupt in der Lage sind, ihrerseits Leistungen zur Deckung des Bedarfs der Touristen zu erbringen

Die veränderte Gesetzesregelung führt im Ergebnis dazu, dass deutlich mehr Betriebsarten veranlagt werden müssen, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

Der aus dem Gleichheitssatz (Artikel 3 des Grundgesetzes) und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abgeleitete sogenannte Grundsatz der konkreten Vollständigkeit verlangt, dass für alle in Betracht kommenden Abgabenschuldner bzw. Anwendungsfälle eine gültige Maßstabsregelung in der Satzung getroffen wird.

Werden nicht alle Abgabepflichtigen erfasst, liegt darin grundsätzlich ein weitreichender Fehler bei der Maßstabbildung, der die Gesamtunwirksamkeit der Satzung nach sich ziehen kann.

Der Beitrag wird bemessen nach dem vom jeweiligen Betrieb im Vorvorjahr des jeweiligen Erhebungsjahres erzielten Umsatz sowie den damit zu multiplizierenden v. H.-Sätzen für den

- Vorteilssatz (mit den Vorteilssätzen wird der Anteil der aus dem Tourismus erwachsenen Vorteile an den Gesamteinnahmen bestimmt. Die Vorteilssätze der einzelnen Betriebsarten sind individuell nach den örtlichen Gegebenheiten in der jeweiligen Gemeinde/Stadt zu ermitteln und ggf. nach der Lage des Betriebsstätte und/oder Quantität des tourismusbedingten Vorteils zu differenzieren)
- Gewinnsatz (die Reingewinnsätze differenzieren das Ergebnis von Umsatz x Vorteilssatz nach der für die jeweilige Betriebsart typischen Gewinnspanne)
- Beitrags(-hebe-)satz, der nach dem vom Stadtrat beschlossenen umzulegenden Aufwand zu kalkulieren ist.

Wie alle Entgeltarten unterliegt der Tourismusbeitrag dem Kalkulationsgebot. Notwendig ist eine Aufwandskalkulation

Deckungskalkulation und

Kalkulation des eigentlichen Beitrags(-hebe-)satzes, der das Ergebnis der Division des umlagefähigen Aufwands durch die Maßstabseinheiten ist.

Die Neuregelung in § 12 Abs. 4 Satz 2 KAG eröffnet den Kommunen einen Spielraum für die eigenständige Entscheidung, ob sie den jeweiligen Beitrag im gesamten Stadtgebiet oder nur in einem Teil davon erheben wollen.

Durch den neu in den § 12 KAG aufgenommenen Abs. 1 a werden die Kommunen ermächtigt, zeitlich schon vor Erlass der Abgabensatzung datenschutzkonform von den potenziell Beitragspflichtigen die zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte einzuholen. Diese Ermächtigung trägt dem Erfordernis Rechnung, dass die Gemeinde/Stadt die Vorteilssätze im Hinblick auf den grundgesetzlichen Gleichheitssatz nach der Lage der Betriebsstätte und nach der Quantität des touristischen Vorteils differenziert kalkuliert werden muss. Dies ist wichtig für die Frage, ob Teile des Gemeinde-/Stadtgebietes ganz von der Beitragspflicht ausgenommen werden dürfen oder aber ein ortsteildifferenzierter Maßstab geregelt werden muss.

Es ist erforderlich, von den Erklärspflichtigen Angaben über die Art der selbständigen Erwerbstätigkeit und den Ort ihrer Ausübung im Stadtgebiet, über ggf. abweichenden Firmensitz sowie über den erzielten Jahresumsatz des Jahres zu verlangen, das für die Beitragsberechnung maßgeblich ist.

Eine Fotokopie des Erhebungsbogens ist beigelegt.

Voraussetzung, die potenziell Beitragspflichtigen zur Auskunftserteilung aufzufordern, ist ein Stadtratsbeschluss des Inhalts, dass eine Tourismusbeitragsatzung erlassen wird (sogen. Aufstellungsbeschluss).

Beschluss-Nr.: 202/14-19

Der Stadtrat Unkel beschließt gemäß § 12 Abs. 1 a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) durch gesonderten Ratsbeschluss eine Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel zu erlassen, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll. Nach dieser Satzung werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG beitragspflichtig sein „alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen auf Grund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. „ Der Tourismusbeitrag wird bemessen werden nach dem vom jeweiligen Betrieb im Vorvorjahr des jeweiligen Erhebungsjahres erzielten Umsatz sowie den damit zu multiplizierenden v. H. – Sätzen für

- Vorteilssatz (= tourismusbedingter Umsatzanteil),
- Gewinnsatz (= branchenspezifische Gewinnmöglichkeit) und
- den nach umzulegendem Aufwand zu kalkulierenden Beitrags(-hebe-)satz.

Auf Grund dieses Beschlusses besteht gemäß § 12 Abs. 1 a KAG für die in der Stadt selbständig tätigen Personen und Unternehmen der Stadt die Verpflichtung auf Verlangen die zur Beurteilung ihrer Beitragspflicht und zu Schaffung der Bemessungsgrundlagen für den Tourismusbeitrag erforderlichen Auskünfte schon vor Erlass der Satzung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 7 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG) - Stadt Unkel

Die Sitzungsvorlage 516/14-19 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Zum Beginn des Jahres 2016 sind die gesetzlichen Regelungen zur Umsatzbesteuerung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen grundlegend geändert worden. Sie mussten an das europäische Mehrwertsteuerrecht (Richtlinie 2006/112/EG des Rats vom 28.11.2006) angepasst werden, nachdem der Bundesfinanzhof die bisherige nationale Rechtspraxis beanstandet hatte.

Zum 1. Januar 2016 wurde die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand auf Grund des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) durch Aufhebung des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und Einfügung des § 2 b neu geregelt und stärker auf die Wettbewerbsbedingungen ausgerichtet.

§ 2 b Abs. 1 bis 3 UStG (Abs. 4 ist für die Kommunen nicht relevant) lautet wie folgt:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird

oder

2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen

oder

2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,

b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,

c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und

d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Dies bedeutet für alle öffentlich-rechtlichen Einrichtungen einen Paradigmenwechsel. Sie müssen künftig stets die Wettbewerbsrelevanz ihrer entgeltlichen Aktivitäten beachten und ggf. Umsatzsteuer zahlen.

Betroffen sind alle juristischen Personen öffentlichen Rechts (nachfolgend jPdöR), demnach insbesondere Bund, Länder, Gemeinden, Zweckverbände, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Jagdgenossenschaften.

Schematische Darstellung der bisherigen und der neuen Umsatzsteuerregelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts

A. Ortsgemeinde | Stadt | Verbandsgemeinde

Bisherige Regelung §2 Abs.3 UStG bis 31.12.2016

Umsatzsteuerpflicht

in Anlehnung an das Körperschaftssteuergesetz nur im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art/BgA (Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient und sich dabei wirtschaftlich heraushebt)

Keine Umsatzsteuerpflicht

bei ausschließlicher Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung) und hoheitlicher Tätigkeit

Neue Regelung §2 b UStG ab 01.01.2017

Umsatzsteuerpflicht

Bei auf privatrechtlicher Grundlage (Vertrag) ausgeübten Tätigkeiten (Mieten/Pachten/Entgelte)

Keine Umsatzsteuerpflicht

Bei Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt (Verwaltungsakt) **und** keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen (unter 17.500 € Jahresumsatz)

B. *Interkommunale Kooperationen*
(z.B. Zweckverbände) auf öffentlich-rechtlicher Grundlage

Bisherige Regelung bis 31.12.2016

Keine Umsatzsteuerpflicht

Neue Regelung ab 01.01.2017 §2 Abs. 3 UStG

Keine Umsatzsteuerpflicht, wenn folgende Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- Leistungen auf Grund langfristiger öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen
- Leistungen zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe
- Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung
- Gleichartige Leistungen des Leistenden im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung dergestalt vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdöR das **Wahlrecht** haben, ob sie das neue Recht (§ 2 b UStG) bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen. Dies soll den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen die nötige Zeit geben, um ihre Aktivitäten (Vermietung und Verpachtung, z. B. von Bürgerhäusern) zu überprüfen und ihre Organisation zu optimieren, damit die neuen steuerlichen Anforderungen erfüllt werden können. Es sind alle ertragssteuerlichen Tatbestände zu untersuchen. Auf Grund der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes sind von der Verbandsgemeindeverwaltung die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen und –jahreserklärungen und sonstigen Steuererklärungen zu analysieren und ggf. umzustrukturieren. Dabei sollen steueroptimierte Lösungen erarbeitet werden. Hierzu ist es erforderlich, sämtliche Verträge, Vereinbarungen und Kooperationen zu erfassen und steuerlich zu bewerten. Es ist dann auch zu prüfen, ob Vorteile aus zusätzlichen Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug entstehen werden, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden.

Zu entscheiden ist, ob die Verbandsgemeinde/ Gemeinde/ Stadt von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich **nicht** um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zur absoluten Ausschlussfrist 31. Dezember 2016 gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung) abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ist danach nicht mehr zulässig.

Das Wahlrecht kann nur **einheitlich** für **alle** Umsätze der jPdöR ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist ausgeschlossen.

Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z. B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, Steuerbefreiungen nach § 4 UStG, Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz insbesondere die

- Vielzahl von Rechtsunsicherheiten
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht vorgenommen wurde.
- Möglichkeit des Widerrufs
Eine abgegebene Optionserklärung kann mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe der Optionserklärung folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ist demnach nicht mehr möglich.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz hält die Abgabe der Optionserklärung in den meisten Fällen für sinnvoll.

Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen, das Wahlrecht **einheitlich** auszuüben.

Es ist auch festzustellen, dass ohnehin die Auswirkungen der umsatzsteuerlichen Neuregelungen nicht in 2016 abschließend analysiert und ggf. notwendige Umstellungen vorgenommen werden können.

Wird bis Ende des Jahres 2016 keine Erklärung abgegeben, gilt ab 1. Januar 2017 unwiderruflich das neue Recht.

Beschluss-Nr.: 201/14-19

Hiermit erklärt die Stadt Unkel, dass sie - vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs - für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwendet. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, diese Optionserklärung gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt fristgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 8 Grundstücksangelegenheiten - Künftige Nutzung des Freibadgeländes

Die Sitzungsvorlage 583/14-19 sowie die Anträge der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der FWG-Fraktion liegen allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Aufgrund des § 67 GemO vom 14.12.1973 i.V.m. §§ 1 und 5 der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden („Auf-

gaben – Übergangs – Verordnung“) vom 02.09.1974 ist das Freibad in Unkel mit Wirkung vom **01.01.1975** als zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlage von der Stadt Unkel auf die VG Unkel übergegangen.

Auf Grundlage der Beschlüsse des VG Rates Unkel vom 08.04.1975 (BM Hafener) und des Stadtrates Unkel vom 15.05.1975 (Ortsbürgermeister Baurmann) wurde am 16.05.1975 (rückwirkend zum 01.01.1975) eine Vereinbarung über die Kostenteilung geschlossen. Die Kostenquotierung wurde in den Folgejahren modifiziert.

Im Jahre 2006 erfolgte die Schließung des Freibads. In den letzten Jahren sind der VG Unkel folgende Betriebs- und Unterhaltungskosten für das ehemalige Freibadgelände entstanden.

Jahr	Euro	
2010	16.424,48	
2011	24.665,80	
2012	18.579,90	
2013	22.457,23	
2014	30.778,68	(beinhaltet Baumfällarbeiten von ca. € 12.000,--)
2015	<u>20.986,07</u>	
Summe:	133.892,16	(zzgl. Personalkosten)

Nachdem Bemühungen zur Wiedereröffnung des Freibades erfolglos waren, fanden im Mai 2015 eine Einwohnerversammlung und auch Gespräche mit zwei möglichen Investoren zur künftigen Nutzung des Freibadgeländes statt.

Der eine mögliche Investor stellte sich die Eröffnung einer türkischen Badeanstalt (Hamam) vor. Da hierdurch eine Attraktivitätssteigerung der Stadt / VG Unkel eintreten würde, erwartete er, das Gelände des Freibads kostenlos übertragen zu bekommen. Dieses Gespräch wurde daraufhin nicht weiter vertieft.

Der andere mögliche Investor beabsichtigt die Errichtung eines gewerblichen Freizeitzentrums, ähnlich wie es am Asbacher Vorteil Center besteht. Er stellt sich hier den Betrieb eines Kinozentrums, einer Eislauf- und Bowlingbahn vor. Er wäre bereit, eine hohe Investition zu tätigen und einen angemessenen Kaufpreis für das Grundstück zu zahlen, wenn es für sein Vorhaben genutzt werden kann und steht für die Vorstellung seiner Idee zur Verfügung.

Am 25.06.2015 fasste der Verbandsgemeinderat Unkel nachfolgenden Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat beauftragt den Bürgermeister der Verbandsgemeinde, im Benehmen mit der Stadt Unkel, der Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Erpel und den Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden Bruchhausen und Rheinbreitbach wirtschaftliche und rechtlich durchführbare Möglichkeiten zur künftigen Nutzung des ehemaligen Freibadgeländes zu eruieren und die Ergebnisse zeitnah dem Verbandsgemeinderat vorzulegen“.

Im Unkeler Stadtrat wurde sich noch kein einheitliches Meinungsbild darüber gebildet, ob er mit einer wirtschaftlichen Vermarktung einverstanden ist oder ein Antrag auf Rücküberweisung gestellt werden soll. Dementsprechend wurde von der VG Unkel kein weiterer Kontakt mit dem möglichen Investor aufgenommen.

Am 30.09.2015 fand ein Behördengespräch zu Rahmenbedingungen für eine Nachnutzung des Freibadgeländes statt. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass nur die Freibadnutzung oder eine ihr sehr verwandte Nutzung bau- und wasserrechtlichen Bestandsschutz genießt. Für eine anderweitige Nutzung bzw. Bebauung wäre eine Ausweisung als Bauland erforderlich. Es sei davon auszugehen, dass hierfür die für die kommunale Planungsbefugnis erforderlichen Voraussetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gegeben sind.

In der Folgezeit wurden zwischen Herrn Bürgermeister Fehr und Herrn Stadtbürgermeister Hausen mehrere Gespräche geführt. Da sich jedoch weder in dem Stadt-, noch im Verbandsgemeinderat ein einheitliches Stimmungsbild abzeichnete, luden sie die Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden der Stadt Unkel für den 11.10.2016 zu einem gemeinsamen Gespräch mit den Bürgermeistern, Beigeordneten und Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen ein. Beratungsgegenstand war die künftige Nutzung des Freibadgeländes. Das Protokoll der Sitzung ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Stadt Unkel muss nun eine Entscheidung darüber treffen, ob sie konkret an der angebotenen Nutzung als „kommerzielles Freizeitzentrum“ oder überhaupt an einer Nutzungsänderung interessiert ist. Hierfür müsste über das Bauplanungsrecht eine Genehmigungsgrundlage geschaffen werden.

Antrag der CDU Fraktion vom 23.10.2016

Der Stadtrat begrüßt die Initiative eines privaten Investors, auf dem Gelände des ehemaligen Freibades ein gewerbliches Freizeitzentrum zu errichten. Der Stadtrat beauftragt den Stadtbürgermeister – unter Beteiligung der Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und der Verbandsgemeinde – Gespräche mit dem Interessenten zu führen. Ziel ist die Ermöglichung eines gewerblichen Freizeitzentrums auf dem Gelände des ehemaligen Freibades. Der Stadtrat erklärt seine Bereitschaft, bei einem positiven Ausgang der Gespräche gemeinsam mit der Verbandsgemeinde die Voraussetzungen für eine Genehmigungsgrundlage im Bauplanungsrecht zu schaffen.“

Antrag der SPD Fraktion vom 24.10.2016

Der Rat der Stadt Unkel sieht in der Vermarktung eine der Möglichkeiten das Gelände des ehemaligen Freibads in Zusammenarbeit mit einem Investor sinnvoll zu nutzen, schließt aber damit andere Optionen nicht grundsätzlich aus. Vermarktungsprojekte sollten, soweit notwendig, über eine Bauvoranfrage initiiert werden.

Begründung:

Das Gelände des ehemaligen Freibads verfügt über einen alten, wertvollen Baumbestand, hat einen parkähnlichen Charakter und liegt mitten in Unkel. Die derzeitige Nutzung bleibt weit hinter dem vorhandenen Potential zurück. Das Gelände sollte behutsam, unter Beteiligung der Bürger zu einer Freizeiteinrichtung entwickelt werden.

Bauvoranfragen bieten die Möglichkeit, Vorschläge potentieller Investoren zunächst auf Basis belastbarer Unterlagen zu prüfen und dann über ihre Realisierung zu entscheiden.

Antrag der FWG Fraktion vom 25.10.2016

Der Rat der Stadt Unkel möge beschließen, in Abstimmung mit dem Verbandsgemeinderat, für die zukünftige Nutzung des ehemaligen Freibadgeländes einen interkommunalen Arbeitskreis zu bilden. Hauptziel dieses Arbeitskreises soll sein, die zukünftige Nutzung des Geländes unter Mitwirkung der Bürger der Verbandsgemeinde Unkel nicht nur unter wirtschaftlichen, sondern auch unter sozialen, kulturellen und ökologischen Gesichtspunkten zu erörtern.

Ratsmitglied Mußhoff macht eindringlich darauf aufmerksam, dass der Investor schon seit 1 ½ Jahren auf einen Bescheid wartet. Er rät dazu ihn einzuladen um das geplante Projekt dem Rat vorzustellen.

Ratsmitglied Meyer zieht den Antrag der SPD Fraktion zurück. Man wird den Antrag der FWG Fraktion unterstützen.

Der Beigeordnete Plöger teilt mit, dass die Fraktion der Grünen im Stadtrat ebenfalls den Antrag der FWG Fraktion mittragen würde.

Über die Anträge wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss-Nr. 204/14-19:

Der Antrag der CDU Fraktion wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen

12 Nein-Stimmen

Daraufhin teilt Ratsmitglied Mußhoff mit, dass die CDU Fraktion den Antrag der FWG mittragen würde, wenn dieser ergänzt würde.

.....Der Rat der Stadt Unkel möge beschließen:

Der Stadtrat bittet Stadt und Verbandsgemeinde

Den privaten Investor für ein Freizeitzentrum einzuladen, in einer gemeinsamen Sitzung der beiden Räte der Stadt und der VG seine Planungsvorzustellung zu erläutern.

Ratsmitglied Meyer wünscht eine Ergänzung des Antrages der FWG.

Es sollen alle Investoren, die Interesse bekunden eingeladen werden.

Über die seitens der CDU gewünschte Ergänzung des FWG Antrages wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss-Nr. 205/14-19:

Der Antrag der CDU Fraktion auf Ergänzung des FWG Antrags wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen

12 Nein-Stimmen

Beschluss-Nr. 206/14-19:

Der Antrag der FWG Fraktion mit der gewünschten Ergänzung der SPD Fraktion wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen

7 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

TOP 9 Bauanträge/Bauvoranfragen

Die Sitzungsvorlage 573/14-19 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Gemarkung: Unkel

Flur: 2

Flurstück Nr.: 1305/0003

Lage des Baugrundstückes: Fritz-Henkel-Straße 15

Bauvorhaben: Errichtung einer Dachgaube

Der Antrag wurde in der Sitzung der Ausschüsse am 25. Oktober 2016 zurückgestellt.

Seitens der Verwaltung wurde geprüft, ob eine Ablehnung erfolgen kann.

Dies ist nicht möglich.

Somit wird über den Antrag abgestimmt.

Beschluss-Nr. 207/14-19

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja Stimmen

2 Enthaltungen

TOP 10 Mitteilungen und Anfragen

Das Schreiben der Süwag vom 31.10.2016 – Interessenbekundung für die Vergabe der Stromkonzession in der Stadt Unkel (Verbandsgemeinde Unkel) liegt allen Ratsmitgliedern als Tischvorlage zur Information vor.

Seitens der Kreisverwaltung Neuwied wurden nachstehend Genehmigungen erteilt:

- Baugenehmigung Anbau von Wintergarten an best. Wohnhaus
- Nutzungsänderung von Gewerbefläche in Wohnfläche (EG)/veränderte Bauausführung
- Baugenehmigung Umnutzung der best. Villa zu Bürozwecken

Der Vorsitzende informiert über nachstehende Termine.

Am Mittwoch, 9. November 2016, findet der St. Martinzug in Unkel und anschließend in Heister statt. Im Anschluss ist das Uhlesessen im Bürgerhaus Heister

Am Donnerstag, 10. November 2016, ist die Gedenkveranstaltung der Reichspogromnacht an der ehemaligen Synagoge „Am Graben/Freiligrathstraße

Am Samstag, 12. November 2016, findet um 17.00 Uhr ein Gitarrenkonzert im Rathaus statt.

Am Sonntag, 13. November 2016, ist um 10.30 Uhr die Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag am Ehrenmal

Am Mittwoch, 16. November 2016, findet ein Meinungsaustausch mit dem 1. Kreisbeigeordneten Hallerbach über anstehende Themen in der Stadt Unkel statt.

Die nächste Sitzung am 29. November 2016 wird keine Sitzung der Ausschüsse sonder eine Sitzung des Stadtrates sein.

Ratsmitglied Borgolte dankt Stadtbürgermeister Hausen im Namen des Senioren- und Behindertenbeirates für das Absenken der Bürgersteige in der Stadt Unkel.

Aus den Reihen der Ratsmitglieder wurde Folgendes angemerkt:

Es sollte geprüft werden, ob es nicht besser wäre, die Einbahnstraßenregelung an der Baustelle Bahnhofstraße – Siebengebirgsstraße umgekehrt einzurichten.

In der Honnefer Straße, vor dem Haus Nr. 71, ist die Fahrbahn abgesackt. Bei Regen sammelt sich dort Wasser und die vorbeifahrenden Autos würden Fußgänger nass spritzen.

Der Verwaltung wurde es bereits vorgebracht und es wurde zugesichert, dass hier Abhilfe geschehen würde. Bisher wäre jedoch nichts passiert.

In der Straße „Am alten Kirchweg“ sollte ein Halteverbot eingerichtet werden. Bürgermeister Fehr wird dies zur weiteren Veranlassung weitergeben.

Der Vorsitzende schließt um 20:25 Uhr die öffentliche Sitzung und eröffnet die nichtöffentliche Sitzung.

Nachdem keine weiteren Meldungen und Anfrage vorliegen, schließt der/die Vorsitzende die Sitzung um 20:35 Uhr.

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin